

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Alarmempfangsvertrag der Certas AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ergänzend als integrierter Vertragsbestandteil der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag beigelegt und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Bei Abweichungen hat der Text in der Auftragsbestätigung / im Vertrag Vorrang. Anderslautende Bestimmungen bedingen der Schriftlichkeit und müssen in der Auftragsbestätigung / im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sein.
- 1.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Certas AG die Telefongespräche nach Bedarf aufzeichnet.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Dieser Vertrag wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und ein weiteres Jahr abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 2.2 Zieht der Auftraggeber aus den Räumlichkeiten aus, in denen sich die Gefahrenmeldeanlage befindet, so kann er den Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, vorzeitig auflösen.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, dass die Alarmübermittlung zu Certas AG umgehend unterbrochen wird. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Certas AG berechtigt, ersatzweise und auf Kosten des Auftraggebers den Unterbruch der Alarmübermittlung selber vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber ist für sämtliche Aufwände vollumfänglich kostenpflichtig.

3. Leistungen der Certas AG

- 3.1 Die Certas AG ist für den Empfang der vertraglich vorgesehenen Alarme und Meldungen sowie deren Behandlung gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen zuständig. Die Übertragung des Alarms bis zum Empfang durch die Certas AG ist nicht Vertragsbestandteil.
- 3.2 Die Certas AG bearbeitet und führt die durch den Auftraggeber gemeldeten Weisungsänderungen gemäss vertraglicher Vereinbarung nach.
- 3.3 Die Certas AG stellt eine zeitgemässe Empfängertechnologie zur Verfügung. Die erforderliche technische Umgebung (inkl. technische Anpassungen) ist vom Auftraggeber zu gewährleisten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber meldet der Certas AG schriftlich alle Änderungen der vereinbarten Weisungen. Darunter fallen insbesondere Meldeadressen und Massnahmen, die nicht mehr Gültigkeit haben.

5. Gebührenansätze, Zahlung

- 5.1 Die Monatsgebühren decken den Empfang und die Behandlung der vertraglich aufgeführten Alarme und Meldungen gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen ab. Dazu kommen die bei der Aufschaltung entstehenden einmaligen Aufschaltkosten, die nach Aufwand abgerechnet werden. Das Inkasso der einmaligen Aufschaltkosten und Monatsgebühren erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist jeweils halbjährlich / jährlich zum Voraus zu bezahlen. Für eine Rechnungsstellung in Papierform wird eine Gebühr erhoben.
- 5.2 Auslagen, die auf den vereinbarten Weisungen nicht aufgeführt sind, können separat in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören z.B. Telefonate, Transport- oder Versandkosten sowie Kosten, die durch nicht korrekt gemeldete Änderungen der Weisungen oder durch Fehlalarme entstehen.
- 5.3 Die Monatsgebühren verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderung derselben kann die Certas AG auch während der Vertragsdauer nach vorgängiger Ankündigung eine entsprechende Anpassung der Monatsgebühren vornehmen. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, die einen grösseren Aufwand zur Vertragserfüllung zur Folge haben, können automatisch eine Anpassung der Monatsgebühren zur Folge haben. Nach Aufwand abgerechnete Leistungen können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden.
- 5.4 Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 5.6 Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die Certas AG nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vertraglichen Leistungen per sofort einstellen. Die Haftung der Certas AG für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug können ab der 1. Mahnung Mahngebühren erhoben werden. Für verspätete Zahlungen kann die Certas AG ein Inkassounternehmen beauftragen und die dazu nötigen Daten an das Inkassounternehmen weitergeben.
- 5.7 In einzelnen Kantonen verlangen die Behörden direkt oder via Inkassostelle vom Besitzer einer Alarmanlage zusätzliche Gebühren, welche in diesem Vertrag nicht eingeschlossen und somit zusätzlich zu entrichten sind.

6. SIM-Karte

- 6.1 Auf Wunsch des Auftraggebers kann bei verschiedenen Angeboten durch Certas AG eine SIM-Karte der TUS (Telekommunikation und Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine zur Verfügung gestellte SIM-Karte ausschliesslich in dem dafür bestimmten Alarmübermittlungsgerät zu verwenden. Jegliche andere Nutzung der SIM-Karte ist strikt untersagt und kann erhebliche Kosten und / oder die Deaktivierung der SIM-Karte zur Folge haben. Die Nutzung der von TUS zur Verfügung gestellten SIM-Karte für Privatfunktionen (z.B. Übermittlung SMS, Voice, E-Mail) ist zusätzlich kostenpflichtig und wird gemäss aktueller Preisliste zusammen mit den Monatsgebühren der Certas AG in Rechnung gestellt. SIM-Karten von TUS werden dem Auftraggeber jeweils zum Gebrauch überlassen. Der Auftraggeber erwirbt an der SIM-Karte keine weiteren Rechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung und / oder Portierung der SIM-Karten Rufnummer.
- 6.2 Die Kosten der SIM-Karte können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Certas AG jederzeit geändert werden. Sollte der Auftraggeber durch diese Änderung erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen. Die Änderung von relevanten Steuer- oder Abgabesätzen berechtigt Certas AG, die Monatsgebühren per Inkrafttreten der Änderung anzupassen.

7. Haftung

- 7.1 Der Auftraggeber ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragsbefreiung entstehen, gemäss der von der Certas AG abgeschlossenen Versicherung für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 10'000'000.- gedeckt. Vermögensschäden sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.- pro Fall gedeckt. Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber der Certas AG. Allfällige Forderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Schadeneignis schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- 7.2 Die Certas AG haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten sowie auf Entwendung / Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung der Certas AG subsidiär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.
- 7.3 Die Certas AG haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Hör- oder Übermittlungsfehler, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Unterbruch des Telekommunikationsnetzes bzw. der Stromversorgung) oder auf Unterbrechung des Dienstes durch technische Störungen zurückzuführen sind.
- 7.4 Die Certas AG ist nicht verantwortlich für die Übermittlung und den Erhalt von Videosequenzen und/oder Bildsequenzen im Bereich der Alarmverifikation und der Fernöffnung. Die Verantwortung bleibt voll und ganz beim Auftraggeber respektive seinem Dienstleister (z.B. Installateur/Betreiber)
- 7.5 Die Certas AG lehnt jede Haftung für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages ab, falls geänderte Weisungen der Certas AG nicht schriftlich und termingerecht angezeigt wurden.
- 7.6 Wenn der Auftraggeber oder Dritte die Gefahrenmeldeanlage infolge Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus umstellt, kann die Certas AG den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten. Die Certas AG übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Scharfschaltung nach Beendigung der Arbeiten nicht erfolgt.
- 7.7 Für direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen, für Polizei- und Feuerwehreinsätze sowie für den Versand von Schlüsseln wird jegliche Haftung der Certas AG ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.) kann die Certas AG die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 9.1 Auf alle Verträge mit der Certas AG ist schweizerisches Recht anwendbar; der Gerichtsstand ist Bern oder am schweizerischen Wohnort des Auftraggebers.

(Ausgabe 01.04.2018)